

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr 116.

Donnerstag, den 26. April.

1838.

Entgegnung.

(Durch besondere Verhältnisse verspätet.)

So ruhig auch der Freund des Dr. Schw., welcher in Nr. 100 dieses Blattes den Gang der zwischen demselben und der U. geflogenen Unterhandlungen auseinander setzte, in dieser Sache ohne weitere Deduction dem Urtheile des Publicums sich unterwerfen könnte, so will er sich doch der Beantwortung des in Nr. 108 enthaltenen „Wortes zur Erwiderung“ unterziehen, weil dasselbe nicht nur mehre Behauptungen, deren Unrichtigkeit bereits nachgewiesen worden ist, ohne Beweise wiederholt, sondern auch einige neue, der Berichtigung nicht minder bedürftige Aeußerungen hinzusetzt und dieselben durch eine Einleitung einführt, welche nothwendig Befremden erregen muß.

„Es ist nicht die Absicht,“ sagt nämlich der Gegner in seinem Eingange, „die in der Berichtigung des geehrten Magistrats aufgestellten Einzelheiten gleichsam artikelweise durch eine langweilige Reihe von Wahr und Unwahr hindurch zu führen.“

Weder meinethwillen, noch des Mannes wegen, dessen Sache ich hier vertheidige, sondern im Interesse des Gegners selbst, wünschte ich, daß diese Worte nie von ihnen ausgesprochen worden wären. Beruht denn nicht die Lebensfrage jeder Wissenschaft gerade in der gründlichsten, unbefangenen und unparteiischen Ausscheidung des Wahr und Unwahr? Darf der Gelehrte, welcher sich diese Ausscheidung zur Aufgabe seines Lebens gesetzt hat, noch fragen, ob die Erfüllung seiner ernstesten Pflicht ihn oder andere langweilige Würden jene Worte, als Maxime auf die Rechtslehre angewendet, diese Wissenschaft nicht in ihrer innersten Wurzel gefährden? Wenn also schon im Allgemeinen, so hätte ganz besonders in dem vorliegenden Falle auch der leiseste Anschein eines vornehmen Hinwegsehens über die Erörterung des Wahr und Unwahr vermieden werden sollen, da der gute Ruf eines hier allgemein gekannten Mannes zu nahe dabei betheiligt ist. Jedensfalls aber hat der Gegner durch sein Hinweggleiten über jene strenge, artikelweise Ermittlung des Wahr und Unwahr in den Aufsätzen Nr. 100 und 104 dieses Bl. die Verfasser derselben von der Verpflichtung entbunden, den größern Theil des von ihnen daselbst Vorgebrachten mit stärkeren Beweisen zu versehen, indem eben der Gegner selbst den strengen Gegenbeweis schuldig geblieben ist.

„Es ist bekannt,“ heißt es ferner im Eingange, „daß viele Thatsachen doch wahr sind, obschon deren Beweis nicht unendlich und vor einem größern Publicum überhaupt gar nicht geführt werden kann?“

Allein tritt die öffentliche Behauptung angeblicher Thatsachen

der Ehre irgend eines Individuums zu nahe, so dürfen sie so lange nicht öffentlich und namentlich nicht mit geflüstelter Vorlegung vor das größere Publicum aufgestellt werden, als bis nicht die Wahrheit derselben durch den strengsten Beweis beglaubigt werden kann. Noch unzulässiger aber ist die öffentliche Wiederholung solcher Behauptungen, so bald die competente Behörde deren Gegentheil bereits amtlich dargethan hat.

Von den beiden Hauptfragen des Gegners darf mich natürlich nur diejenige beschäftigen, welche den D. Schw. betrifft, indem die andere vor ein anderes Forum gehört.

„Der D. Schw.“ sagt der Gegner, „hatte nicht Ursache, das von ihm verlangte Vorlaufrecht auf sein zu erbauendes Haus als unbillig zu bezeichnen.“

Und doch hatte er Ursache dazu, wie aus folgenden Gründen erhellen dürfte. Der Gegner saß lediglich das, was man von seiner Partei erbat, nicht aber auch das, was sie selbst verlangte, in's Auge. Er argumentirt folgendermaßen: Weil man die U. um so viel Areal ersuchte, als 3 Theile des ganzen projectirten Neubaus betragen, so durfte sie auch billig strengere Bedingungen und unter diesen auch das genannte Recht in Anspruch nehmen.

Allein die Partei des Gegners fordert in dem an den D. Schw. erlassenen Bescheide d. d. 4. April a. c. als die zweite *conditio sine qua non*: „Er. haben beim hiesigen Stadtrathe und den Stadtverordneten auszuwirken, daß der Universität das Eigenthum an dem noch übrigen Theile der Stadtmauer, von dem so genannten Thürmchen im Paulinergarten an und so weit dieselbe den letztern in der Richtung nach der neuen Pforte zu einschließt, unentgeltlich abgetreten und überlassen werde.“

Der Raum dieser Mauer beträgt mindestens 2 Drittheile der fraglichen Parcellen. Ihre vortheilhafte Lage aber nach der Straße zu läßt sie jene nach den Hintergebäuden zu gelagerte Parcellen des Paulinergartens an wahren Werthe bedeutend übertreffen. Die Bemerkung des Gegners, daß „dieses Stück Mauer für den Magistrat wegen zu großer Nähe der Bürgerschule von keinem Werthe und daß deren Besitz wegen des damit verbundenen Reparaturaufwandes ein lästiger zu nennen ist,“ macht diese Mauer für die Univ. durchaus nicht werthlos. Hat aber die Stadt den Reparaturaufwand so lange Zeit hindurch getragen, so kann sie denselben auch noch ferner bestreiten, kann aber auch die Mauer sobald niederreißen und das daraus zu gewinnende Material zu ihren Bauten verwenden, ohne daß hieraus eine nothwendige Abtretung der Mauer an die Universität hervorgehe. Da nun aber der Magistrat sich amtlich (s. Tagebl. Nr. 104) zur Ablassung dieser Mauer bereit finden ließ, so dürfte unser Gegner so lange, als